

# ZH\_OBERGERICHT PS250420 vom 30. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250420](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250420)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250420 du 30 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250420 del 30 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist eine seit dem tt.mm.2018 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie bezweckt den Betrieb und die Planung von Lokalitäten im Gastronomie- und Clubbereich sowie die Erbringung jeglicher damit zusammenhängender Dienstleistungen (act. 9/1).

### E. 1.2

Mit Urteil vom 2. Dezember 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 1'400.– nebst Zins zu 5 % seit 19. Juni 2025 zuzüglich Fr. 126.90 und Betreuungskosten von Fr. 148.– (act. 3).

### E. 1.3

Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 11/12) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 11/1-12). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2025 wurde der Beschwerde gegen die Konkursöffnung einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 7). Innert laufender Rechtsmittelfrist (vgl. act. 11/12) reichte die Schuldnerin eine ergänzende Stellungnahme zur Beschwerde sowie weitere Beilagen ein (act. 12; act. 13/1-9). Die Sache erweist sich als spruchreif.

### E. 2.1

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre (KUKO SchKG-Diggelmann/Engler, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 7a). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung auch aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist,

- 3 - dass (nach der Konkursöffnung) die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt wurde, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt wurde oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Die Tilgung resp. Hinterlegung muss in jedem Fall (das heisst in einem Fall nach Art. 174 Abs. 1 sowie Abs. 2 SchKG) einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein. Zudem müssen die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamts, welche die Gläubigerin vorschliessen musste, von der Schuldnerin getilgt bzw. hinterlegt worden sein. Denn im

Falle der Aufhebung des Konkurses muss die Gläubigerin vollständig befriedigt sein und insbesondere den dem Konkursgericht bezahlten Vorschuss ungeschmälert zurück erhalten (vgl. Art. 169 SchKG; KUKO SchKG-Diggelmann/ Engler, a.a.O., Art. 174 N 7 und 10). Die Kammer verzichtet in ihrer bisherigen Praxis auch dann auf eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wenn eine Schuldnerin in der Konstellation der Tilgung der Konkursforderung vor Konkurseröffnung die Kosten des Konkursgerichts (zusammen mit jenen des Konkursamts) erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt hatte (ZR 110 [2011] Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom 7. Februar 2025 E. 3.3). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 (E. 3.4) der Auffassung angeschlossen hat, es müssten auch die Kosten des Konkursgerichts bereits sichergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Die bisherige Praxis der Kammer wird entsprechend anzupassen sein. Der Vertrauensschutz in die langjährige Praxis der Kammer kann längstens bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheidens zum Tragen kommen. Ab der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchstrichterliche Rechtsprechung kennen.

### **E. 2.2**

Die Schuldnerin belegt, die Konkursforderung samt der Zinsen und Kosten nach Stellung des Konkursbegehrens am 8. Oktober 2025 (act. 11/1), jedoch vor der Konkurseröffnung am 2. Dezember 2025 getilgt zu haben. Sie reicht als Beleg eine Abrechnung (Zahlung) des Stadtammann- und Betreibungsamts Zürich 2 ein. Das Betreibungsamt bestätigt darin, mit Valuta-Datum vom 19. November 2025 den Endbetrag in der Betreuung-Nr. ... erhalten zu haben (act. 5/7). Im Weiteren hat die Schuldnerin mit Zahlung vom 9. Dezember 2025 und damit nach Konkurs-

- 4 - eröffnung beim Konkursamt Enge-Zürich zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens und des Konkursgerichts Fr. 1'000.– sichergestellt (act. 5/8; act. 6). Zudem hat die Schuldnerin am 16. Dezember 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren geleistet (act. 14). Auf eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin ist infolge Vertrauensschutzes somit zu verzichten.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 2. Dezember 2025 aufzuheben und das Konkursbegehren der Gläubigerin abzuweisen.

### **E. 3**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungsver säumnis verursacht hat. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.